

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : KM01 / Mazda CX-5
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
 Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkB1. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkB1. 2020, S.649)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeugherrsteller : Mazda (B)
 EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : e13*2018/858*00918*00 (und folgende)
 Typ / Feld D2 der ZB Teil I : KM01
 Verkaufsbezeichnung : Mazda CX-5
 Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Kombilimousine, Aufbauart AC, 2WD
 5-Türig, 2 Türen rechts, 5 Sitzplätze, Sitzverstellung vorne vollelektrisch, hinten mechanisch
 Antriebsart : Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor
 Gasmotor
 Elektroantrieb
 Schiebedach : Panoramadach
 Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : alle Varianten/Versionen mit gleichem Aufbau, inkl. 4WD, auch ohne Panoramadach, auch mit teil-mechanischer Sitzverstellung vorne

Prüfergebnisse
1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts), unabhängig zu öffnen : 2

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : 185 km/h

1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar
 vom Beifahrersitz : ja nein
 vom Sitz des aaSoP : ja nein
 (höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **KM01 / Mazda CX-5**
Antragsteller : **Mazda Motor Europe GmbH**
 : **Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen**

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit
für den aaSoP möglich : ja nein
(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

1.5 Freiraum in mm zwischen
Rücksitz-Vorderkante und
Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4

1.6. Doppelbedienungseinrichtung : ohne
Hersteller : --
Typ : --
Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

an einer Stelle aus- und einschaltbar : ja nein nicht geprüft

deutlich wahrnehmbares akustisches
oder optisches Signal : ja nein nicht geprüft

Schalter für aaSoP gut sichtbar : ja nein nicht geprüft

jeweilige Schalterstellung für aaSoP
deutlich erkennbar : ja nein nicht geprüft

2 Sitzplatz des aaSoP

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ja nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : Sitzverstellung vollelektrisch

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
- Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte,
von vorn gezählte Raste des
Fahrlehrersitzes
(„0“ entspricht vorderster
Stellung) : 205 mm von vorne (von insgesamt 250 mm Verstellweg)

Höhenverstellung des Fahrlehrer-
sitzes (Beschreibung) : elektrisch, mittlere Position (ca. 60 mm Verstellweg)

Neigungsverstellung des
Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : Neigung ändert sich je nach Einstellung der
Höhenverstellung

für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Typ : KM01 / Mazda CX-5
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
 Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist-Werte	400	450	960	330	0	510	-	360	810	970

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei L5 < 700 mm) : ja nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist-Werte	450	490	300	870	940	260

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

4 Bemerkungen

4.1 - ggf. Angabe zu getönten Scheiben

hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

Das optional getönte Glas „Hintere Seitenscheiben & Heckscheibe abgedunkelt mit UV-Schutz“ im Fond (z.B. enthalten in der Ausstattungsvariante CENTRE-LINE, EXCLUSIVE-LINE und HOMURA), weist eine Lichtdurchlässigkeit von 20,1 % bis 25,7 % auf. Die Lichtdurchlässigkeit ist somit ausreichend. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.

- Angaben zur H3 und L8:

Die Fußraumlänge ist auch ohne Inanspruchnahme des Fußraumes unter dem Fahrlehrersitz ausreichend.

- Angaben zur 2. Sitzreihe:

Die 2. Sitzreihe ist mit einer mechanischen verstellbaren Rückenlehne ausgerüstet. Für die Vermessung wurde die hinterste Position gewählt.

Datenblatt Nr.
256XS0051-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : KM01 / Mazda CX-5
Antragsteller : Mazda Motor Europe GmbH
 Hitdorfer Str. 73, 51371 Leverkusen

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkB1. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkB1. 2020, S.649).

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 02.12.2025

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Andre Bungenberg B. Eng.
 (amtlich anerkannter Sachverständiger
 mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)

